

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LC240022-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
Dr. D. Scherrer und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer sowie  
Gerichtsschreiber M.A. HSG A. Rakita

## Beschluss und Urteil vom 21. November 2024

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Klägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Ehescheidung**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am  
Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, vom 18. März 2024 (FE180334-L)**

**Urteil des Bezirksgerichtes Zürich,**  
**3. Abteilung - Einzelgericht, vom 18. März 2024:**  
(Urk. 247 S. 64 ff.)

1. Die Ehe der Parteien wird gestützt auf Art. 114 ZGB geschieden.
2. Die Anträge zu den Kinderbelangen werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
3. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Sohn C.\_\_\_\_\_ ab Rechtskraft des Scheidungsurteils Beiträge an den Volljährigenunterhalt von monatlich **Fr. 1'880.-**, zuzüglich Familienzulagen, zu bezahlen, solange sich der Sohn in Erstausbildung befindet. Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind direkt an den Sohn zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Ein allfälliges Erwerbseinkommen von C.\_\_\_\_\_ ist diesem zu 50% an seinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Beklagten anzurechnen. Entsprechend reduziert sich der vorstehende Unterhaltsbeitrag jeweils um die Hälfte des von C.\_\_\_\_\_ erwirtschafteten Nettoeinkommens.

4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit Dezember 2025 persönliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von **Fr. 4'133.-** pro Monat zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind an die Klägerin zahlbar, und zwar monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.
5. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 und 3 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen:

Einkommen netto pro Monat, Familienzulagen separat:

- Klägerin: Fr. 0.- (ausgesteuert und zurzeit arbeitsunfähig)
- Beklagter: Fr. 11'170.- (100%-Pensum, inkl. Bonus)
- C.\_\_\_\_\_: die Familienzulage von mind. Fr. 250.-

Vermögen: für die Höhe der Unterhaltsbeiträge nicht massgebend.

6. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 3 und 4 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Februar 2024 von 107.1 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2025, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres angepasst. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 3 und 4 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende Februar 2024, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

7. Der Antrag der Klägerin auf Bezahlung von rückwirkenden Unterhaltsbeiträgen ab Mai 2017 wird abgewiesen. Das Gesuch um Feststellung der rückwirkend geschuldeten Familienzulagen wird ebenfalls abgewiesen.
8. Der Antrag der Klägerin auf Anordnung einer Schuldneranweisung in Bezug auf die künftige Unterhaltspflicht des Beklagten wird abgewiesen.

Die mit Verfügung vom 16. April 2019 vorsorglich angeordnete Schuldneranweisung gegenüber der D. \_\_\_\_\_ AG wird mit Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgehoben.

9. Die Teilvereinbarung der der Parteien vom 15. November 2021 über die Scheidungsfolgen wird im Übrigen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

**"1. Scheidung**

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass sie bei Einreichung der Klage bereits länger als zwei Jahre getrennt gelebt haben. Gestützt darauf anerkennt die beklagte Partei den geltend gemachten Scheidungsgrund (Art. 114 ZGB).

## **2. Elterliche Sorge, Obhut und Besuchsrecht**

[...]

## **3. Vorsorgeausgleich**

Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin von seinem während der Ehe geäufteten Vorsorgeguthaben bei der E.\_\_\_\_ (Vers.-Nr. 1, AHV-Nr. 2) den Betrag von CHF 146'000.–, zuzüglich Zins ab 22. Mai 2018, auf das Konto der Klägerin (AHV Nr. 3) bei der Stiftung F.\_\_\_\_, FZ-Konten, ... [Adresse], zu übertragen.

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam, die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen entsprechend anzuweisen.

## **4. Familienwohnung**

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass das Gericht mit dem Endentscheid den Mietvertrag über die bisherige Wohnung der Familie am G.\_\_\_\_ [Strasse] 4, H.\_\_\_\_, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils mit allen Rechten und Pflichten auf die Klägerin alleine überträgt.

## **5. Steuern**

Die Parteien vereinbaren, allfällige Nachforderungen der Steuerbehörden aus rückwirkend gemeinsam veranlagten Steuerjahren im Verhältnis 80 % (Beklagter) zu 20 % (Klägerin) zu übernehmen.

Rückerstattungen stehen den Parteien im gleichen Verhältnis zu.

## **6. Güterrechtliche Teilvereinbarung**

Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichszahlung hinsichtlich der liquiden Vermögenswerten (Prämiendepot I.\_\_\_\_, Bankkonten, 3-Säule, Lebensversicherung, Mitarbeiteraktien, Mietkaution, Anzahlung Leasing VW Golf) in der Höhe von CHF 88'456.– zu bezahlen. Ausgenommen hiervon ist die güterrechtliche Auseinandersetzung bezüglich der Eigentumswohnung an der J.\_\_\_\_-str. 5 in K.\_\_\_\_. Diesbezüglich konnten sich die Parteien nicht einigen.

Der Beklagte verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag von CHF 88'456.– bis zum 30. November 2021 auf ein durch das Gericht bekanntzugebendes Konto zu bezahlen.

## **7. Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt umgehend bei Bezahlung gemäss Ziffer 6 Abs. 2 hiervor in Kraft. Das Gericht wird den entsprechenden Betrag anschliessend an die Klägerin ausbezahlen."

10. Die Pensionskasse «E.\_\_\_\_» wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto des Beklagten (Vers.-Nr. 1; AHV-Nr. 2) den Betrag von **Fr. 146'000.–** zuzüglich Zins ab 22. Mai 2018, auf das Freizügig-

keitskonto der Klägerin (AHV Nr. 3) bei der Stiftung F.\_\_\_\_\_, FZ-Konten, ... [Adresse], zu überweisen.

11. Die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag für die Wohnung am G.\_\_\_\_ 4, H.\_\_\_\_, werden mit Rechtskraft des Scheidungsurteils auf die Klägerin alleine übertragen (Art. 121 Abs. 1 ZGB). Die Parteien werden auf die Bestimmungen in Art. 121 Abs. 2 ZGB hingewiesen.
12. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine güterrechtliche Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Eigentumswohnung an der J.\_\_\_\_-strasse 5 in K.\_\_\_\_ in der Höhe von **Fr. 158'480.-** zu bezahlen; zahlbar innert 90 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Mit der Bezahlungen des vorstehenden Betrages sind die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

13. Die Entscheidunggebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 10'000.00; die weiteren Gerichtskosten betragen:  
Fr. 2'641.35 Marktwertgutachten L.\_\_\_\_
14. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
15. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
16. [Schriftliche Mitteilung].
17. [Rechtsmittel].

### **Berufungsanträge:**

des Beklagten und Berufungsklägers (Urk. 246 S. 2 ff.):

- "1. Die Dispositivziffern 3, 4, 5 und 12 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht, 3. Abteilung, vom 18. März 2024, Geschäfts-Nr. FE180334-L/U seien aufzuheben und wie folgt abzuändern:
  3. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Sohn C.\_\_\_\_ ab Rechtskraft des Scheidungsurteils Beiträge an den Volljährigenunterhalt von monatlich

CHF 1'630.00, zuzüglich Familienzulagen, zu bezahlen, solange sich der Sohn in Erstausbildung befindet. Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind direkt an den Sohn zahlbar, und zwar im Voraus auf den Ersten jedes Monats.

Ein allfälliges Erwerbseinkommen von C. \_\_\_\_\_ ist diesem zu 50% an seinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Beklagten anzurechnen. Entsprechend reduziert sich der vorstehende Unterhaltsbeitrag jeweils um die Hälfte des von C. \_\_\_\_\_ erwirtschafteten Nettoeinkommens.

4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit Juli 2025 persönliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 1'207.00 pro Monat zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind an die Klägerin zahlbar, und zwar monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.
5. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 3 und 4 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen:

Einkommen netto pro Monat, Familienzulagen separat:

- Klägerin: CHF 1'700.00 (hypothetisch)
- Beklagter: CHF 11'170.00 (100%-Pensum, inkl. Bonus)
- C. \_\_\_\_\_: Familienzulage von mind. CHF 250.00

Vermögen: für die Höhe der Unterhaltsbeiträge nicht massgebend.

12. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten den von diesem bezahlten Prozesskostenvorschuss in der Höhe von CHF 10'000.00 zurückzuzahlen; zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Mit Bezahlung des vorstehenden Betrages sind die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

2. Eventualiter seien [d]ie Dispositivziffern 3, 4, 5, 12 und 15 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht, 3. Abteilung, vom 18. März 2024, Geschäfts-Nr. FE180334-L/U aufzuheben und wie folgt abzuändern:

*[3. bis 5. identisch mit dem Hauptbegehren, siehe vorstehend]*

12. Mit der Rückzahlung des Prozesskostenvorschusses durch die Klägerin an den Beklagten gemäss Dispositivziffer 15 sind die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

15. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten den von diesem bezahlten Prozesskostenvorschuss in der Höhe von CHF 10'000.– zurückzuzahlen; zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.
3. Subeventualiter seien die Dispositivziffern 3, 4, 5, 12 und 15 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht, 3. Abteilung, vom 18. März 2024, Geschäfts-Nr. FE180334-L/U aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich gesetzlicher MwSt. zu Lasten der Berufungsbeklagten."

der Klägerin und Berufungsbeklagten:

keine

### **Erwägungen:**

#### **I.**

1. Die Parteien haben am tt. März 2004 in Südafrika geheiratet. Aus der Ehe ist der Sohn C.\_\_\_\_\_, geb. tt. Oktober 2004, hervorgegangen (Urk. 149A). Die Klägerin hat zudem einen vorehelichen Sohn (Urk. 1 Rz 10).
2. Am 24. Mai 2018 reichte die Klägerin und Berufungsbeklagte (Klägerin) bei der Vorinstanz die Scheidungsklage ein (Urk. 1). Nach durchgeführtem Verfahren (zum Verfahrensgang vgl. Urk. 247 E. I.2.) sprach die Vorinstanz mit Urteil vom 18. März 2024 die Scheidung aus und regelte deren Nebenfolgen (Urk. 247, Dispositiv vorstehend wiedergegeben).
3. Am 2. Mai 2024 (Datum des Poststempels) erhob der Beklagte und Berufungskläger (Beklagter) fristgerecht Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 234-236; Urk. 246) und leistete in der Folge auch den ihm mit Verfügung vom 6. Mai 2024 auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.– innert Frist (Urk. 250 ff.). Mit Verfügung vom 13. Juni 2024 wurde der Klägerin Frist zur Be-

antwortung der Berufung angesetzt (Urk. 253; vgl. auch Urk. 254 f.). Sie liess die Frist unbenützt verstreichen. Weitere Eingaben der Parteien erfolgten nicht. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-242) wurden beigezogen. Das Verfahren ist spruchreif.

## II.

1. Die Berufung richtet sich gegen die Dispositivziffern 3, 4, 5, 12 und 15 des vorinstanzlichen Urteils. Dispositivziffer 6 (Indexklausel) hängt direkt mit den angefochtenen Dispositivziffern 3 bis 5 zusammen und ist daher nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Dispositivziffern 13 und 14 (Kosten und Kostenaufgabe) gelten in Anwendung von Art. 318 Abs. 3 ZPO als mitangefochten. Nicht angefochten und mit Ablauf der Anschlussberufungsfrist (Art. 312 f. ZPO; Urk. 254; Urk. 255) am 21. August 2024 in Rechtskraft erwachsen (Art. 315 Abs. 1 ZPO) ist das angefochtene Urteil hinsichtlich der Dispositivziffern 1, 2 sowie 7 bis 11, wovon vorab Vormerk zu nehmen ist.

2. Gegenstand des Verfahrens ist u.a. der Unterhalt für den bereits während des hängigen Scheidungsverfahrens volljährig gewordenen gemeinsamen Sohn der Parteien (C.\_\_\_\_). Die notwendige Vollmacht, mit der C.\_\_\_\_ die Klägerin ermächtigt, seine diesbezüglichen Unterhaltsansprüche im pendenten Scheidungsverfahren geltend zu machen, liegt vor (Urk. 201/1; vgl. BGE 129 III 55 E. 3.1.4 f.; BGer 5A\_513/2020 vom 14. Mai 2021 E. 1.3.).

3.1 Die Berufungsinstanz hat sich - abgesehen von offensichtlichen Mängeln - grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift selber in rechtsgenügender Weise erhoben werden. Der Beklagte hat als Berufungskläger daher die vorinstanzlichen Erwägungen, die er anführt, im Einzelnen zu bezeichnen, sich mit diesen argumentativ auseinanderzusetzen und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzuzeigen, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder

deren blosser Wiederholung genügen nicht (BGE 144 III 394 E. 4.1.4; BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.2; BGer 4A\_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.2; vgl. auch zum diesbezüglich analogen bundesgerichtlichen Verfahren BGer 4A\_498/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.1; 5A\_563/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3.). Soweit den Rügeerfordernissen Genüge getan ist, erfolgt die Überprüfung der von ihm angefochtenen Teile des vorinstanzlichen Entscheids in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit unbeschränkter Kognition (BGE 144 III 394 E. 4.1.4).

3.2 Soweit die Klägerin betroffen ist, ist das Verfahren androhungsgemäss ohne ihre Berufungsantwort weiterzuführen (Art. 147 Abs. 2 ZPO; Urk. 253) und aufgrund der Akten zu entscheiden. Eine Bindung an die Argumente und Ausführungen des Beklagten in der Berufungsbegründung besteht dabei grundsätzlich nicht. Anerkennung mangels Bestreitung ist unter dem Vorbehalt von Art. 153 Abs. 2 ZPO einzig anzunehmen, soweit der Beklagte in seiner Berufungsschrift zulässige neue Tatsachen vorbringt (BGer 5A\_26/2014 vom 2. Februar 2015 E. 4.3.; BGer 5A\_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4; BGer 4A\_35/2021 vom 15. November 2022 E. 6.21.3.).

### III.

1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten, dem inzwischen 20-jährigen Sohn C.\_\_\_\_\_ ab Rechtskraft des Scheidungsurteils Beiträge an den Volljährigenunterhalt von monatlich Fr. 1'880.– zuzüglich Familienzulagen zu bezahlen, solange sich dieser in Erstausbildung befindet (Dispositivziffer 3 Abs. 1). Sie ging dabei im Ergebnis unbeanstandet und zutreffend davon aus, dass die Klägerin nicht über die finanziellen Mittel verfüge, um sich am Volljährigenunterhalt für C.\_\_\_\_\_ zu beteiligen, der unbestritten leistungsfähige Beklagte den Unterhalt für C.\_\_\_\_\_ also allein zu tragen habe (Urk. 247 E. III.5.5.; Urk. 246 Rz. 10). C.\_\_\_\_\_ selber rechnete sie die Ausbildungszulagen von (mindestens) Fr. 250.– als Einkommen an und entschied, dass er sich darüber hinaus ein allfälliges Erwerbsein-

kommen zu 50% an seinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Beklagten anrechnen lassen müsse (Urk. 247 E. III.5.7.; Dispositivziffer 3 Abs. 2 und Dispositivziffer 5). Diese Anrechnungen werden im Berufungsverfahren von keiner Seite in Frage gestellt und geben zu keinen Bemerkungen und/oder Korrekturen Anlass. Gleiches gilt für die Anpassung des geschuldeten Volljährigenunterhalts an die Teuerung, die das angefochtene Urteil in Dispositivziffer 6 vorsieht.

2.1 Zur Höhe des Unterhaltsbeitrags erwog die Vorinstanz im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zutreffend, der Volljährigenunterhalt sei maximal auf das familienrechtliche Existenzminimum einschliesslich Ausbildungskosten begrenzt. Das volljährige Kind profitiere somit nicht (mehr) von einem allfälligen Überschuss der Eltern. Im Unterschied zum gebührenden Unterhalt des minderjährigen Kindes sei jener des volljährigen Kindes mithin nach oben begrenzt. Ausgaben für Hobbys, Freizeit, Kultur, Ferien, Sport etc. blieben dabei unberücksichtigt (Urk. 247 E. III.5.6.1.). Den monatlichen Bedarf von C. \_\_\_\_\_ bezifferte die Vorinstanz in der Folge einschliesslich der Studiengebühren für die Universität Zürich auf Fr. 2'130.–. Den Grundbetrag berücksichtigte sie dabei mit Fr. 850.–; der Beklagte hatte einen solchen von Fr. 600.– in seiner Berechnung eingesetzt. Zur Begründung führte sie an, der Grundbetrag von Fr. 600.– gelte für minderjährige Kinder ab zehn Jahren, die im Haushalt eines Elternteils lebten. Damit könnten die Grundbedürfnisse für eine erwachsene Person kaum abgedeckt werden. Lebe das volljährige Kind im Haushalt eines oder beider Elternteile sei in der Regel der hälftige Ehegattengrundbetrag von Fr. 850.– einzusetzen. Durch die Erhöhung um Fr. 250.– werde dem altersbedingten höheren Bedarf des volljährigen Kindes und seiner grösseren Selbständigkeit Rechnung getragen (Urk. 247 E. III.5.6.2. f.).

2.2 Der Beklagte hält dem zusammengefasst entgegen, dass der Grundbetrag bei Fr. 600.– liege, sofern das volljährige Kind im Haushalt bei einem Elternteil lebe (kein eigenes Einkommen habe) und weiterhin finanziell unterstützt werde (was vorliegend mit dem Volljährigenunterhalt geschehe). Mit der Erhöhung des Grundbetrags auf Fr. 850.– habe die Vorinstanz somit das Recht unrichtig angewendet und darüber hinaus eine unsachgemässe Regelung getroffen, da es in

der vorliegenden Konstellation keinen sachlichen Grund zur Abweichung vom Grundbetrag von Fr. 600.– gebe. Inwiefern bei C.\_\_\_\_\_ ein höherer Bedarf vorliegen solle und seiner grösseren Selbständigkeit Rechnung getragen werde, sei nicht ersichtlich. C.\_\_\_\_\_ lebe im gleichen Haushalt mit seiner Mutter und habe keine Auslagen, die über diejenigen hinausgingen, die mit dem normalen Grundbetrag von Fr. 600.– abgegolten seien. Da C.\_\_\_\_\_ (zurzeit) auch kein eigenes Einkommen habe, könne eine Erhöhung des Grundbetrags auch nicht mit einem pauschalen Verweis auf die grössere Selbstständigkeit gerechtfertigt werden. Das Bundesgericht habe explizit festgehalten, dass in genau dieser Situation der Grundbetrag eines volljährigen Kindes gleich festzulegen sei wie bei einem minderjährigen Kind, somit also mit einem Grundbetrag von Fr. 600.–. Der von der Vorinstanz berechnete Bedarf von C.\_\_\_\_\_ reduziere sich deshalb auf Fr. 1'630.– (zzgl. Ausbildungszulage von Fr. 250.–; Urk. 246 Rz 11-14). Weitere Einwände gegen die Bedarfsermittlung durch die Vorinstanz erhebt der Beklagte nicht.

2.3 Der Beklagte bezieht sich in seiner Argumentation namentlich auf Erwägung 8.3 im Entscheid 5A\_382/2021 des Bundesgerichts vom 20. April 2022, in dem das Bundesgericht dem Beschwerdeführer im Fall eines 10jährigen Kindes, dessen Unterhalt auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festgesetzt worden war, insofern zustimmte, "als der Grundbetrag und der Wohnkostenanteil des bei einem Elternteil wohnenden, über kein eigenes Einkommen verfügenden volljährigen Kindes gleich zu berechnen sind wie jene eines Minderjährigen, was in einem allfälligen Abänderungsverfahren zu berücksichtigen wäre." Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik ist dem Entscheid, bei dem es sich - soweit vorliegend interessierend - auch nicht um einen bundesgerichtlichen Leitentscheid handelt, jedoch nicht zu entnehmen. Ähnliches gilt für den vom Beklagten ferner ins Feld geführten Entscheid des Zürcher Obergerichts, der im Übrigen anders als vorliegend auch einen Kläger betraf, der den angestrebten Schulabschluss (Maturität) noch nicht erreicht hatte (vgl. nachfolgend E. III.2.4). Weiter referenziert Maier an dem vom Beklagten erwähnten Ort BGer 5A\_382/2021 vom 20. April 2022 ohne weitere Bemerkung (Urk. 246 Rz 12). Zusammen mit Waldner-Vontobel plädiert er selber - wie die Vorinstanz richtig festhielt - dafür, dem volljährigen

Kind stets den Erwachsenengrundbetrag von Fr. 1'100.– bzw. Fr. 1'200.– anzurechnen (Urk. 247 E. III.5.6.3. mit Hinweis).

2.4 Bei der Bedarfsermittlung bilden die "Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums" (Richtlinien) den Ausgangspunkt. Diese sehen für einen alleinstehenden Schuldner einen monatlichen Grundbetrag von Fr. 1'200.–, für einen alleinerziehenden Schuldner einen solchen von Fr. 1'350.– und für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern einen solchen von Fr. 1'700.– vor. Der Zuschlag für jedes Kind über 10 Jahre beträgt Fr. 600.–. Die Kinderzuschläge der Richtlinien haben jedoch den Unterhalt während des Studiums oder anderer höheren Ausbildungen der Kinder nicht im Auge, sondern beziehen sich in erster Linie auf minderjährige Kinder und in zweiter Linie auf volljährige Kinder bis zum Abschluss der Schul- und Lehrausbildung einschliesslich Maturität und Schuldiplom (BSK SchKG-Vonder Mühl, Art. 93 N 24 b [S. 1167]; vgl. auch BGer 5C.150/2005 vom 11. Oktober 2005 E. 4.2.1). Sie sind mit anderen Worten effektiv nicht darauf ausgerichtet, die täglichen, existenziellen Grundbedürfnisse des volljährigen Kindes, das wie der mittlerweile 20-jährige C.\_\_\_\_\_ ein Studium absolviert, abzugelten und daher im vorliegenden Kontext direkt auch nicht anwendbar. Materiell entspricht die finanzielle Bedürfnislage eines 20-jährigen Studenten nicht mehr derjenigen eines Kindes, sondern derjenigen eines Erwachsenen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, sich im Rahmen der Bedarfsermittlung eines Studenten an den Grundbeträgen, die die Richtlinien für Erwachsene vorsehen, zu orientieren und im Übrigen danach zu differenzieren, ob das volljährige "Kind" aufgrund des Zusammenlebens mit zumindest einem Elternteil noch von dessen direkter oder indirekter finanzieller Unterstützung etwa bei der Verpflegung oder dem Unterhalt der Wohnungseinrichtung profitieren kann. Der diesfalls verglichen mit einem ausserhalb des elterlichen Haushalts lebenden volljährigen "Kindes" bestehenden geringeren wirtschaftlichen Selbständigkeit ist mit einer Reduktion des Grundbetrags Rechnung zu tragen. Konkret rechtfertigt es sich vor diesem Hintergrund, bei volljährigen Studenten, die noch mit einem Elternteil zusammenleben, (mindestens) vom hälftigen Ehegattengrundbetrag auszugehen, also von (derzeit) Fr. 850.– (so auch

Fabia Nyffeler, Der Volljährigenunterhalt, Diss. FR 2023, 7. Kapitel, Rz 802 ff. mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

2.5 Sofern der Beklagte mit seiner Kritik, es sei nicht ersichtlich, inwiefern bei C.\_\_\_\_\_ ein höherer Bedarf [als vom Kinderzuschlag abgegolten] vorliegen solle und seiner grösseren Selbständigkeit Rechnung getragen werde (Urk. 246 Rz 13), einen konkreteren Nachweis der finanziellen Grundbedürfnisse des gemeinsamen Sohns der Parteien anmahnt, ist festzuhalten, dass es sich bei dem Grundbetrag um eine pauschale Bedarfsposition handelt, die anhand der den Richtlinien zugrundeliegenden Faktoren zu bestimmen ist.

2.6 Es ist folglich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz bei der Bedarfsermittlung für C.\_\_\_\_\_ einen Grundbetrag von Fr. 850.– berücksichtigte, womit es bei dem erstinstanzlich errechneten Bedarf von total Fr. 2'130.– bleibt.

3. Schlussfolgernd ist die Dispositivziffer 3 des angefochtenen Urteils zu bestätigen. Für die Anpassung des Volljährigenunterhalts an die Teuerung hat es bei Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Entscheids zu bleiben.

4. Wie erwogen, ist das Einkommen der Klägerin für die Festsetzung der Höhe des vom Beklagten zu leistenden Volljährigenunterhalts (auch nach Auffassung des Beklagten) nicht entscheidrelevant. Die Dokumentation eines hypothetischen Einkommens der arbeitsunfähigen Klägerin in Form einer IV-Rente/Taggelder in der Höhe von Fr. 1'700.– im Entscheiddispositiv ist zudem auch ohne Einfluss auf einen allfälligen späteren Abänderungsprozess. Soweit der Beklagte mit Blick auf den Volljährigenunterhalt die Anpassung der Berechnungsgrundlagen in Dispositivziffer 5 des vorinstanzlichen Entscheids dahingehend verlangt, dass ein hypothetisches Einkommen der Klägerin in der Höhe von Fr. 1'700.– festzuhalten sei (Urk. 246 S. 3 und Rz 10, 26 ff.), ist auf seine Berufung daher mangels Beschwer nicht einzutreten.

#### IV.

1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten, der Klägerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit Dezember 2025 persönliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 4'133.– pro Monat zu bezahlen (Dispositivziffer 4). Die so festgesetzten Unterhaltbeiträge entsprechen betragsmässig dem von der Vorinstanz nach der zweistufigen Methode berechneten klägerischen Bedarf einschliesslich Vorsorgeunterhalt und Überschussanteil (gebührender Bedarf inkl. Vorsorgeunterhalt Fr. 3'789.–, Überschussanteil Fr. 344.–). Ein Einkommen wurde der Klägerin für die bis Ende Dezember 2025 befristete Dauer der Unterhaltsverpflichtung des Beklagten mit der Begründung nicht angerechnet, sie erziele tatsächlich kein Einkommen (mehr), eine regelmässige Erwerbstätigkeit sei ihr gemäss dem vorliegenden ärztlichen Bericht aus gesundheitlichen Gründen einstweilen nicht möglich und zumutbar und der Beklagte habe auch nicht substantiiert dargetan, welchen Tätigkeiten die Klägerin realistischerweise nachgehen könnte (Urk. 247 E. III.6.4.2.2 f.; vgl. auch E. III.6.3.5. ff.). Ein Umschulungs- und Ausbildungsbeginn mit Unterstützung der IV sei im Lauf des Jahres 2024 realistisch. Diesfalls könne mit einem Abschluss der Ausbildung gegen Ende des Jahres 2025 gerechnet werden und es sei davon auszugehen, dass die Klägerin, die sich mangels Betreuungsaufgaben vollständig der Wiedereingliederung und ihrer Eigenversorgungskapazität widmen könne, spätestens ab dem Jahr 2026 ihren gebührenden Bedarf selber decken könne. Eine entsprechende Befristung der nahehelichen Unterhaltspflicht erscheine auch im Licht der weiteren Beurteilungskriterien (Aufgabenteilung während der Ehe, Erwerbstätigkeit während der Ehe, Dauer der ungetrennten Ehe und Trennungsdauer; vgl. Urk. 247 E. III.6.5.2.) angemessen. Damit hätte der Beklagte die Klägerin nach der Trennung während rund elf Jahren finanziell unterstützt, was ungefähr der Dauer der ungetrennten Ehe entspreche (Urk. 247 E. III.6.5.3.).

2. Der unbestritten leistungsfähige Beklagte kritisiert weder einzelne Positionen noch das Ergebnis der Berechnung des Bedarfs der Klägerin durch die Vorinstanz. Er stellt auch nicht in Frage, dass die Klägerin derzeit weder ein Erwerbs- noch ein Erwerb ersatz Einkommen erzielt und beanstandet nicht (substantiiert),

dass ihr kein hypothetisches *Erwerbseinkommen* angerechnet wurde (Urk. 246 Rz 26 f., vgl. auch Rz 31). Er stellt sich jedoch auf den Standpunkt, die Klägerin selber habe monatliche Unterhaltsbeiträge von lediglich Fr. 3'020.– verlangt, weshalb der Entscheid der Vorinstanz im übersteigenden Betrag die Dispositionsmaxime verletze (Urk. 246 Rz 15-21; nachfolgend E. IV.3.). Materiell liege die Obergrenze für den nahehelichen Unterhalt sodann beim Betrag, mit dem die Klägerin während des sehr langen Getrenntlebens ihren Bedarf habe decken können. Dieser belaufe sich ausgehend von den Unterhaltsvereinbarungen der Parteien unter Berücksichtigung des eigenen Einkommens der Klägerin auf Fr. 2'907.–. Dieser Betrag und nicht der von der Vorinstanz errechnete stelle den massgebenden gebührenden Bedarf der Klägerin dar (Urk. 246 Rz 22 f., 38; nachfolgend E. IV.4.). Zudem seien der Klägerin eine hypothetische IV-Rente oder Taggelder (Art. 22 Abs. 1 IVG) in der Höhe von Fr. 1'700.– anzurechnen. Indem die Vorinstanz der Klägerin kein hypothetisches Einkommen angerechnet habe, habe sie das Recht unrichtig angewandt (Urk. 246 Rz 24-34; nachfolgend E. IV.5.). Im Ergebnis ergebe sich folglich ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt in der Höhe von Fr. 1'207.– (Urk. 246 Rz 38; nachfolgend E. IV.7.). Dieser naheheliche Unterhaltsanspruch sei bis Juli 2025, eventualiter bis Ende September 2025 zu befristen. Bei ihrer davon abweichenden Befristung habe die Vorinstanz vernachlässigt, dass die Klägerin ihre Einkommenslosigkeit zum einen durch unterlassene Bemühungen betreffend IV-Rente/Wiedereingliederung (samt Taggeldern) in entscheidender Weise mitverschuldet und eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt selbstverschuldet verzögert habe, indem sie Therapien abgebrochen und/oder ihren Ausschluss herbeigeführt habe (Urk. 246 Rz 39; nachfolgend E. IV.6.).

3.1 Der naheheliche Unterhalt unterliegt der Dispositionsmaxime. Diese ist Ausdruck der Privatautonomie und besagt, dass das Gericht einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen darf, als sie verlangt und nicht weniger als die Gegenpartei anerkannt hat. Es sind die Parteien, die mit ihren Rechtsbegehren die Grenzen ziehen, innerhalb derer sich das Gericht mit seiner rechtlichen Beurteilung bewegen darf (Art. 58 Abs. 1 ZPO; BGE 149 III 172 E. 3.4.1). Entsprechend ist das Gericht an den von der Ehefrau für ihren eigenen Unterhalt geforderten Betrag gebunden (vgl. BGer 5A\_582/2020 vom 7. Oktober 2021 E. 6.2.2

und E. 6.3.2.; BGer 5A\_970/2017 vom 7. Juni 2018 E. 3.2). Ob ein Gericht mehr oder anderes zugesprochen hat, als eine Prozesspartei verlangt, misst sich in erster Linie an den gestellten Rechtsbegehren. Auf deren Begründung wird nur zurückgegriffen, wenn das Begehren unklar ist und einer Auslegung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 52 ZPO bedarf (137 III 617 E. 6.2; BGer 4A\_397/2016 vom 30. November 2016 E. 2.1.; BGer 4A\_307/2011 vom 16. Dezember 2011 E. 2.4), wobei eine allenfalls unrichtige Bezeichnung oder unglückliche Ausdrucksweise auch bei auf den ersten Blick klaren Rechtsbegehren nicht ohne Weiteres massgebend ist (BGer 5C.159/2000 vom 6. September 2000 E. 3c/aa; BGer 5A\_775/2018 vom 15. April 2019 E. 4.1; BGer 5A\_657/2014 vom 27. April 2015 E. 8.1; BGer 4A\_440/2014 vom 27. November 2014 E. 3.3.; vgl. auch BGE 129 III 118 E. 2.5; BGE 127 III 444 E. 1b).

3.2 Die Klägerin liess in ihrer Klagebegründung beantragen, der Beklagte sei zu verpflichten, ihr ab Oktober 2020 einen Ehegattenunterhalt in der Höhe von Fr. 3'020.– zu bezahlen (Urk. 38 S. 3). Sie liess mithin ein beziffertes, klares Rechtsbegehren stellen. Ein Rückgriff auf das Tatsachenfundament war weder zur Individualisierung noch zum genaueren Verständnis desselben notwendig. Anlässlich der Fortsetzung Hauptverhandlung erklärte die inzwischen nicht mehr vertretene Klägerin auf Vorhalt von Urk. 38 und entsprechende Frage, dass die Anträge ihrer damaligen Anwältin noch aktuell seien (Prot. I S. 33). Sie fuhr zwar fort, dass sich allerdings geändert habe, dass sie beim ... aufgrund des Corona Virus entlassen worden sei. Eventuell werde sie ab Januar 2021 eine Ausbildung beginnen. Dann möchte sie 60% arbeiten. Ausserdem sei sie bei der IV angemeldet. Die Papiere habe sie dabei. Sie sei zu 50% schwerhörig. Dort werde nun geschaut, ob man sie bei einer Ausbildung unterstützen könne (Prot. I S. 33). Weder daraus noch aus ihren weiteren Ausführungen anlässlich der Verhandlung lässt sich jedoch schliessen, dass sie aufgrund ihrer veränderten Einkommenssituation höhere Unterhaltsbeiträge vom Beklagten erwarten würde (vgl. Prot. I S. 44 f.). Das überrascht insofern nicht, als sie die von ihrer Anwältin unter den damaligen Umständen geforderten Beträge selber offenbar als zu hoch beurteilte (vgl. Prot. I S. 45).

3.3 Die Rüge des Beklagten, die Klägerin selber habe monatliche Unterhaltsbeiträge von lediglich Fr. 3'020.– verlangt, weshalb der Entscheid der Vorinstanz im übersteigenden Betrag die Dispositionsmaxime verletze, ist folglich berechtigt. Der der Klägerin zuzusprechende monatliche Unterhaltsbeitrag darf aus prozessualen Gründen Fr. 3'020.– nicht übersteigen.

4.1 Was den Einwand des Beklagten betrifft, der für die Bestimmung des Unterhaltsbetrags massgebende gebührende Bedarf der Klägerin liege bei lediglich Fr. 2'907.–, ist Folgendes festzuhalten: Der Beklagte trägt richtig vor, dass sich der gebührende Unterhalt im Sinn einer Ausnahme nicht nach der ehelichen Lebenshaltung, sondern nach der Lebenshaltung des anspruchsberechtigten Ehegatten während der Trennungszeit bestimmt, wenn die Ehegatten vor der Scheidung bereits über längere Zeit getrennt gelebt haben (BGE 129 III 7 E. 3.1.1; BGE 130 III 537 E. 2.2). Allerdings vermag er nicht darzulegen, dass der gebührende Unterhalt ausgehend vom Bedarf der Klägerin während der Trennungszeit nicht den von der Vorinstanz errechneten Betrag von Fr. 3'789.– bzw. von Fr. 4'133.– (inkl. Überschussanteil; vgl. Urk. 247 E. III.6.4.5.) erreicht: Mit Vereinbarung vom 13. Juni 2018 einigten sich die Parteien auf vom Beklagten der Klägerin für sich und den gemeinsamen Sohn zu leistende monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'000.– zuzüglich allfällige Familienzulagen. Die Einigung erfolgte unpräjudiziell für den beschränkten Zeitraum bis zum Entscheid über die vorsorglichen Massnahmen (Urk. 16; vgl. auch Prot. I S. 7 f.). Mit Vereinbarung vom 27. September 2018 bestimmten die Parteien im Sinne vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Verfahrens einen vom Beklagten zu leistenden Gesamtunterhalt in der Höhe von Fr. 3'500.– zuzüglich allfälliger Familienzulagen (Urk. 30). Die Klägerin selber erwirtschaftete zu jener Zeit ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 1'740.– (Urk. 19 Rz 11 und Urk. 38 Rz 13; vgl. auch Urk. 246 Rz 22). In der Summe standen ihr damit monatlich Fr. 5'240.– zuzüglich Familienzulagen für sich und C.\_\_\_\_\_ zur Verfügung, wobei der Beklagte einen namhaften Teil der Kosten von C.\_\_\_\_\_ direkt beglich und ihm zudem ein Taschengeld von Fr. 300.– ausrichtete (Prot. I S. 47, 64; vgl. auch Urk. 228 S. 4). Welcher Teil des Unterhaltsbeitrags von Fr. 3'500.– im Ergebnis auf die Klägerin entfiel, lässt sich weder der Parteivereinbarung noch der Verfügung vom 11. Ok-

tober 2018 entnehmen, mit welcher die Vereinbarung von der Vorinstanz genehmigt wurde (Urk. 31). Soweit der Beklagte im Berufungsverfahren vorträgt, der Anteil der Klägerin am Gesamtunterhalt habe Fr. 1'167.– betragen (Urk. 246 Rz 22), zeigt er weder auf, dass er die Behauptung bereits vor Vorinstanz vorbrachte, noch dass die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO gegeben sind (vgl. BGer 5A\_330/2013 vom 24. September 2013 E. 3.5.1; BGer 5A\_266/2015 vom 24. Juni 2015 E. 3.2.2.). Sie ist daher aus prozessualen Gründen unbeachtlich. Sie würde aber auch inhaltlich nicht überzeugen, da sie die vom Beklagten zugestandenermassen zusätzlich zu den festgelegten Unterhaltsbeiträgen geleisteten Zahlungen ausblendet und im Ergebnis spekulativ ist. Ob die lange Trennungszeit als weitere Voraussetzung für die Anknüpfung an die Lebenshaltung der Klägerin während der Trennung zu bejahen wäre, kann unter diesen Umständen offenbleiben.

4.2 Es bleibt damit betreffend den gebührenden Bedarf (inklusive Vorsorgeunterhalt und Überschussbeteiligung) der Klägerin bei den Feststellungen der Vorinstanz (vgl. vorstehend E. IV.1).

5.1 Was die Rüge des Beklagten angeht, die Vorinstanz hätte der Klägerin eine hypothetische IV-Rente oder Taggelder (Art. 22 Abs. 1 IVG) in der Höhe von Fr. 1'700.– anrechnen müssen, beruht diese anerkanntermassen auf neuen tatsächlichen Vorbringen (Urk. 246 Rz 27 f.). Vor Vorinstanz hatte der Beklagte die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens im Sinne eines Arbeitserwerbs verlangt. Dass die Klägerin eine IV-Rente oder Taggelder beziehen könnte und müsste und falls ja, in welcher Höhe, hatte er nicht ausgeführt (vgl. Urk. 115 S. 3; Prot. I S. 57).

5.2 Im Berufungsverfahren sind neu vorgetragene Behauptungen nur unter einschränkenden Voraussetzungen zu berücksichtigen, wobei diejenige Partei, die sich auf (insbesondere unechte) Noven beruft, deren Zulässigkeit darzutun hat (BGer 5A\_266/2015 vom 24.6.2015 E. 3.2.2.; BGer 5A\_330/2013 vom 24.9.2013 E. 3.5.1; für die Ausnahme vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1 und BGE 139 III 466 E. 3.4). Die Novenschranke gilt unabhängig vom Umstand, ob sich eine Partei

erstinstanzlich von einem Rechtsanwalt vertreten liess oder nicht (BGer 4D\_8/2015 vom 21. April 2015 E. 2.3).

5.3.1 Der Beklagte schliesst auf die Zulässigkeit seiner Novenvorbringen einerseits daraus, dass seine neuen Vorbringen zur IV-Rente sowohl beim Volljährigenunterhalt, für den die Untersuchungs- und Officialmaxime gälten (Urk. 246 Rz 9), als auch bei nachehelichem Unterhalt (je Festlegung Einkommen der Klägerin) beachtlich seien (Urk. 246 Rz 28). Andererseits begründet er sie damit, dass erst der Entscheid der Vorinstanz seine neuen Ausführungen notwendig gemacht habe, da er sich erstinstanzlich für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens im Sinne eines Arbeitserwerbs ausgesprochen habe und in diesem Fall eine IV-Rente oder Taggelder nach Art. 22 Abs. 1 IVG kein Thema gewesen seien (Urk. 246 Rz 28).

5.3.2 Im Anwendungsbereich der (u.a. für den nachehelichen Unterhalt geltenden) Verhandlungsmaxime können unechte Noven grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt werden, d.h. wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor Vorinstanz hatten vorgebracht werden können. Die Voraussetzungen können - wie der Beklagte richtig vorträgt - dann erfüllt sein, wenn erst der angefochtene Entscheid Anlass zu den neuen Vorbringen gibt (BGer 4A\_540/2014 vom 18. März 2015 E. 3.1.). Ob diejenige Partei, die sich auf unechte Noven beruft, sorgfältig war, bestimmt sich dabei nach objektiven Gesichtspunkten (BGer 4A\_547/2019 vom 9. Juli 2020 E. 3.2.). Vorliegend waren die gesundheitlichen Einschränkungen, deren Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit der Klägerin und die erfolgte IV-Anmeldung - wie auch der Beklagte einräumt (Urk. 246 Rz 26) - bereits vor Vorinstanz Thema. Es war dabei bereits aufgrund der Ausführungen der Klägerin anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung bekannt, dass eine IV-Anmeldung erfolgt war und das IV-Verfahren auf Eingliederungsmassnahmen zielte (Prot. I S. 33, 42 f.; vgl. Urk. 247 E. III.6.4.2.2. und 6.5.3.). Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 15. November 2021 bestätigte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin sodann ausdrücklich, dass keine IV-Rente beantragt worden sei; die Äusserung wurde protokolliert (Prot. I S. 74). Dessen ungeachtet argumentierte der (wieder

anwaltlich vertretene) Beklagte auch noch im Schlussvortrag ausschliesslich damit, dass die die Erwerbsfähigkeit der Klägerin einschränkende gesundheitlichen Probleme nicht ehebedingt seien und im Übrigen angesichts der zeitlichen Korrelation zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Arbeitsunfähigkeit aufgrund des verschlechterten Gesundheitszustands sowie der jahrelangen Behandlungsresistenz nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Klägerin ihre Eigenversorgungskapazität ausschöpfe (Urk. 228 S. 8-11). Dass die Vorinstanz dieser Auffassung nicht folgte, seine Erwartungen in den Ausgang des Verfahrens insoweit also enttäuscht wurden, rechtfertigt keine neuen Vorbringen in zweiter Instanz (vgl. BGer 4D\_45/2014 vom 5. Dezember 2014 E. 2.3.3.; BGer 5A\_209/2014 vom 2. September 2014 E. 3.2.1.).

5.3.3 Das Novenregime von Art. 317 Abs. 1 ZPO wird durch die strenge Untersuchungsmaxime in Kinderbelangen, die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch für den Volljährigenunterhalt gilt (BGer 5A\_90/2021 vom 1. Februar 2022 E. 3.2.; BGer 5A\_524/2017 vom 9. Oktober 2017 E. 3.2.), durchbrochen (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Die Interdependenz zwischen Ehegatten- und Kindesunterhalt kann dazu führen, dass für den Kindesunterhalt massgebende Tatsachen, die in Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes ermittelt wurden, auch für den Ehegattenunterhalt relevant sind. Ist im Berufungsverfahren der Kindesunterhalt aufgrund von neu gewonnenen Erkenntnissen zu korrigieren, sind die entsprechenden Noven gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch bei der Neufestsetzung des Ehegattenunterhalts zu berücksichtigen (vgl. BGE 147 III 301 E. 2; BGE 128 III 411 E. 3.2.2; BGer 5A\_361/2011 vom 7. Dezember 2011 E. 5.3.; BGer 5A\_164/2019 vom 20. Mai 202 E. 5.2.4. BGer 5A\_67/2020 vom 10. August 202 E. 3.3.2.; BGer 5A\_20/2020 vom 28. August 2020 E. 4.2.; BGer 5A\_119/2021 vom 14. September 2021 E. 6.2.; BGer 5A\_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 2.2.). Der Volljährigenunterhalt ist vorliegend jedoch wie dargelegt nicht zu korrigieren. Zudem fehlt es so oder anders an einer für die Bestimmung der Höhe der Unterhaltspflicht des Beklagten relevanten Wechselwirkung zwischen dem Volljährigenunterhalt von C.\_\_\_\_\_ und dem nachehelichen Unterhalt der Klägerin, die eine Durchbrechung des Novenregimes von Art. 317 Abs. 1 ZPO rechtfertigen könnte: Zwar ist der Geldunterhalt des erwachsenen "Kindes"

von beiden Elternteilen im Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu tragen (BGE 147 III 265 E. 8.5). Letztere ergibt sich kurz gefasst aus einer Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen, womit das Einkommen auch der Klägerin eine im Prinzip relevante Grösse für die Bestimmung des vom Beklagten für C.\_\_\_\_\_ geschuldeten Volljährigenunterhalts ist. Allerdings ist vorliegend erstellt und im Berufungsverfahren auch seitens des Beklagten unbestritten, dass die Klägerin derzeit arbeitsunfähig ist, kein Einkommen erzielt und ihr familienrechtlicher Grundbedarf (zu dessen Relevanz bei der Bestimmung des Volljährigenunterhalts: vgl. BGer 5A\_311/2019 vom 11. November 2020 E. 7.3) selbst bei Anrechnung eines hypothetischen Einkommens in Form einer IV-Rente oder von IV-Taggeldern nicht gedeckt wäre (Urk. 247 E. III. 6.4.2.2.; Urk. 246 Rz 10, 26). Letzteres würde selbst dann gelten, wenn von einer gemessen an der Schätzung des Beklagten (Urk. 246 Rz 29 ff.) höheren IV-Maximalrente ausgegangen würde. Eine Beteiligung ihrerseits am Volljährigenunterhalt für C.\_\_\_\_\_ steht damit unabhängig von heute allenfalls noch unbekanntem Parametern der Bemessung ihres IV-Einkommens ausser Diskussion, wovon auch der Beklagte ausgeht (vgl. Urk. 246 Rz 10, 23, 29 ff.). Vielmehr wird dessen Höhe elternseitig allein von der Leistungsfähigkeit des Beklagten bestimmt. Der Beklagte ist sodann finanziell unbestritten in der Lage, zusätzlich zu seinem eigenen Bedarf die von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltsbeiträge für die Klägerin und für C.\_\_\_\_\_ zu tragen. Eine Gesamtrechnung, in die alle Familienmitglieder mit ihren jeweiligen Bedarfen und Einkommen einzubeziehen wären, ist zur Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit im Berufungsverfahren weder mit Blick auf die Unterhaltsansprüche der Klägerin noch mit Blick auf diejenigen von C.\_\_\_\_\_ notwendig. Etwas anderes ergibt sich auch aus der Berufungsbegründung nicht. Eine Gesamtrechnung ist vorliegend zudem auch unter Einbezug der Perspektive der Klägerin und derjenigen von C.\_\_\_\_\_ nicht entscheiderelevant. Der jeweils (gebührende) Bedarf bestimmt sich für jeden von ihnen unabhängig. An einem nach der Deckung der familienrechtlichen Existenzminima aller Beteiligten allenfalls verbleibenden Überschuss (vgl. BGer 5A\_311/2019 vom 11. November 2020 E. 7.3) partizipiert C.\_\_\_\_\_ nicht, weil der Volljährigenunterhalt auf das familienrechtliche Existenzminimum des erwachsenen "Kindes" einschliesslich Ausbildungskosten begrenzt ist. Die

Höhe des Gesamtüberschusses, der mittels Gesamtrechnung ermittelt wird, ist für die Festsetzung seines Unterhalts folglich von vornherein unerheblich. Der von der Vorinstanz festgesetzte naheheliche Unterhalt für die Klägerin beinhaltet so- dann zwar einen Überschussanteil. Eine höhere Überschussbeteiligung ihrerseits steht im Berufungsverfahren jedoch nicht zur Diskussion.

5.4 Zusammengefasst stützt der Beklagte seinen berufsungsweise geltend ge- machten Standpunkt, der Klägerin seien aktuell eine hypothetische IV-Rente oder Taggelder (Art. 22 Abs. 1 IVG) in der Höhe von Fr. 1'700.– anzurechnen, auf neue tatsächliche Behauptungen, die im Berufungsverfahren unbeachtlich sind. Weiterungen erübrigen sich. Im Ergebnis bleibt es damit bei der Feststellung der Vorinstanz, dass der Klägerin derzeit und bis zu ihrer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben kein Einkommen anzurechnen ist (vgl. vorstehend E. IV.1).

6. Im Hinblick auf die Befristung des nahehelichen Unterhaltsanspruchs macht der Beklagte wie dargestellt geltend, die Vorinstanz habe bei ihrem Ent- scheid nicht berücksichtigt, dass die Klägerin ihre Einkommenslosigkeit durch un- terlassene Bemühungen betreffend IV-Rente/Wiedereingliederung (samt Taggel- dern) in entscheidender Weise mitverschuldet und eine Eingliederung in den Ar- beitsmarkt selbstverschuldet verzögert habe, indem sie Therapien abgebrochen und/oder ihren Ausschluss herbeigeführt habe. Dazu ist Folgendes zu bemerken: Die Vorinstanz ging bei ihrem Entscheid betreffend die Befristung des naheheli- chen Unterhaltsanspruchs der Klägerin soweit vorliegend interessierend, gestützt auf einen psychiatrischen Arztbericht davon aus, dass die Klägerin seit Jahren an diversen gesundheitlichen bzw. psychischen Einschränkungen leide und sich ihr Gesundheitszustand nach der Trennung respektive im Verlauf des vorliegenden Scheidungsverfahrens weiter und bis zum vollständigen Verlust der Arbeitsfähig- keit verschlechtert habe (Urk. 247 E. III.6.3.8.). Allfällige Integrations- bzw. Ein- gliederungsmassnahmen seien erst nach Abschluss des Scheidungsverfahrens sowie nach einer psychischen Stabilisierungsphase zielführend. Somit erscheine ein Umschulungs- bzw. Ausbildungsbeginn mit Unterstützung der IV im Lauf des Jahres 2024 realistisch. Die Klägerin sei grundsätzlich hoch motiviert. Diesfalls könnte mit einem Abschluss der einjährigen Ausbildung bzw. Umschulung zur

Pflegehelferin gegen Ende des Jahres 2025 gerechnet werden. Eine entsprechende Befristung der nahehelichen Unterhaltspflicht erscheine auch im Licht der weiteren Beurteilungskriterien durchaus angemessen (Urk. 247 E. III.6.5.3.). Mit diesen Ausführungen der Vorinstanz setzt sich der Beklagte nicht auseinander, sondern hält ihnen lediglich seinen abweichenden Standpunkt entgegen, mit dem er (wie bereits in seinem Schlussvortrag; vgl. vorstehend E. III.5.3.2) im Kern den Willen der Klägerin zur Ausschöpfung ihrer Eigenversorgungskapazität in Frage stellt. Seine Beanstandungen genügen damit insoweit den prozessualen Anforderungen nicht. Sie beruhen zudem jedenfalls insoweit auf unzulässigen Noven, als er der Klägerin unterlassene Bemühungen betreffend IV-Rente/Wiedereingliederung (samt Taggeldern) vorwirft. Es bleibt damit bei den Feststellungen und den von der Vorinstanz daraus gezogenen Schlüssen, zumal das Scheidungsverfahren weiterhin nicht abgeschlossen ist.

7. Zusammengefasst hat die Vorinstanz den nahehelichen Unterhaltsanspruch der Klägerin sowohl bezüglich seiner Höhe als auch seiner Befristung richtig bestimmt; die diesbezüglichen Rügen des Beklagten verfangen nicht. Sie hat jedoch übersehen, dass sie der Klägerin in Anwendung der Dispositionsmaxime keinen Fr. 3'020.– übersteigenden monatlichen Unterhaltsbeitrag zusprechen durfte. Schlussfolgernd ist der Beklagte damit in teilweiser Gutheissung der Berufung und Abänderung von Dispositivziffer 4 des angefochtenen Urteils zu verpflichten, der Klägerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit Dezember 2025 persönliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 3'020.– pro Monat zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus auf den Ersten jeden Monats an die Klägerin persönlich. Im Übrigen (Dispositivziffern 5. und 6.) hat es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden.

## V.

1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten, der Klägerin eine güterrechtliche Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Eigentumswohnung an der J.\_\_\_\_-strasse 5 in K.\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 158'480.– zu bezahlen (Dispositivziffer 12 Absatz 1). Sie hielt dabei kurzgefasst dafür, dass der Klägerin zwar in

Anwendung der gesetzlichen Regelung betreffend die Errungenschaftsbeteiligung kein güterrechtlicher Ersatzanspruch im Zusammenhang mit der Eigengutsliegenschaft des Beklagten zustehe. Diesem Resultat stehe allerdings die im Güterrecht anwendbare Dispositionsmaxime entgegen (Urk. 247 E. III. 8.3.5.). Der Beklagte habe anlässlich der Hauptverhandlung bestätigt, dass sich seine Anträge im vorliegenden Scheidungsverfahren aus Urk. 28 in Verbindung mit Urk. 115 ergäben. Die güterrechtliche Auseinandersetzung habe der Beklagte in Urk. 28 thematisiert. In Bezug auf die Eigentumswohnung habe er damals folgende Feststellung gemacht: "Anspruch auf CHF 37'500.– am Haus falls kein Minderwert, zuzüglich 28% (Anteil Investition Ehefrau) von einem allfälligen Mehrwert gemäss noch zu machender Schätzung per Scheidungsdatum (Wert berechnet sich wie folgt: Eigenmittel Total CHF 130'000.–; CHF 75'000.– Auszahlung während der Ehe angespartes Altersguthaben, Anspruch Ehefrau  $\frac{1}{2}$ : CHF 55'000.– Eigengut Ehemann aus Auszahlung Pensionskasse vor Heirat und Wegzug Südafrika im Jahr 2004)". Damit habe der Beklagte einerseits anerkannt, dass der Klägerin die Hälfte des (ehelichen) WEF-Vorbezugs von total Fr. 75'000.–, d.h. Fr. 37'500.– zustehe. Dieser Anspruch sei im Rahmen des Vorsorgeausgleichs in der Teilvereinbarung vom 15. November 2021 bereits berücksichtigt worden. Andererseits habe der Beklagte allerdings auch anerkannt, dass der Klägerin zusätzlich ein Anteil am Mehrwert der Liegenschaft von 28% zukomme (Fr. 37'500.– von Fr. 130'000.– ergebe abgerundet 28%). Zum damaligen Zeitpunkt, als der Beklagte seiner Ehefrau diesen Anspruch am Mehrwert zugestanden habe, sei er anwaltlich vertreten gewesen. Anlässlich der Hauptverhandlung habe er explizit bestätigt, dass er an diesen Anträgen gemäss Urk. 28 festhalten wolle. Darauf sei er im Anwendungsbereich der Dispositionsmaxime zu behaften. Demnach habe er auch anerkannt, dass der Klägerin ein güterrechtlicher Anspruch am Mehrwert der Liegenschaft von 28% zukomme. Der Mehrwert betrage vorliegend Fr. 566'000.–. Nach dem Gesagten stehe der Klägerin ein vom Beklagten anerkannter güterrechtlicher Anspruch in der Höhe von Fr. 158'480.– zu (28% von Fr. 566'000.–: Urk. 247 E. III.8.3.6.). Im Rahmen seines Schlussvortrags habe der Beklagte einen Anspruch der Klägerin am Mehrwert der Liegenschaft bestritten und diesbezüglich seinen Antrag geändert. Eine Klageänderung nach Akten-

schluss sei allerdings nur noch zulässig, wenn sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruhe. Solche mache der Beklagte nicht geltend (Urk. 247 E. III.8.3.7.).

2. Der Beklagte wendet ein, dass die Vorinstanz gestützt auf die Verhandlungsmaxime fälschlicherweise zum Schluss komme, dass er in seiner Eingabe Urk. 28 anerkannt habe, dass der Klägerin die Hälfte des (ehelichen) WEF-Vorbezugs und ein Anteil von 28% an einem allfälligen Mehrwert zustehe (Urk. 246 Rz 47). Seine Eingabe vom 20. September 2018 (Urk. 28) sei im Hinblick auf die Einigungsverhandlung vom 27. September 2018 erfolgt. Sie habe zur Einreichung von Unterlagen gedient und habe eine Einigung der Parteien ermöglichen sollen. Wären diese Ausführungen während der Einigungsverhandlung mündlich vorgebracht worden, so wären sie nicht protokolliert worden und das Gericht hätte sich bei einer Entscheidung nicht darauf abstützen dürfen. Er sei über weite Strecken nicht anwaltlich vertreten und mit dem Prozess überfordert gewesen. Er habe weder seine prozessualen Obliegenheiten noch die Tragweite der Ausführungen seines damaligen Anwalts in Urk. 28 einschätzen können. An der Hauptverhandlung habe er auf Befragen seine Klageantwort erstattet, ohne Anträge zum Güterrecht zu stellen. Anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung habe er auf Befragen und noch vor Erstattung seiner Duplik erklärt, dass er an den "Anträgen" in Urk. 28 festhalte. Im Anschluss habe er auf Befragen die Duplik erstattet. Er habe zwar (auf eine suggestiv anmutende Frage hin) den hälftigen Anspruch der Klägerin am ehelichen WEF-Vorbezug bestätigt, habe aber nichts zu einer allfälligen Beteiligung am allfälligen Mehrwert gesagt (Urk. 246 Rz 48-52). Bei den Ausführungen in Urk. 28 gehe die Vorinstanz soweit ersichtlich von einer Klageanerkennung (Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO) des damaligen Anwalts des Beklagten aus. Soweit die Vorbringen überhaupt beachtlich seien, würde aber keine (teilweise) Klageanerkennung, sondern nur ein tatsächliches Zugeständnis vorliegen. Die güterrechtlichen/vorsorgerechtlichen Zugeständnisse in Urk. 28 S. 2 betreffend die Eigentumswohnung bezögen sich auf einzelne Tatsachen (Höhe Anteil an ehelichem WEF-Vorbezug sowie Mehrwertanteil an einem allfälligen noch nicht feststehenden Mehrwert) und nicht auf ein konkretes Rechtsbegehren der Klägerin. Zudem seien diese Zugeständnisse an Bedingungen geknüpft (falls kein Minder-

wert/von einem allfälligen Mehrwert noch zu machender Schätzung per Scheidungsdatum). Da eine Klageanerkennung bedingungsfeindlich sei und sich auf ein Rechtsbegehren des Prozessgegners beziehen müsse, sei von einem tatsächlichen Zugeständnis auszugehen, welches während dem Prozess abgeändert werden könne (Urk. 246 Rz 53 f.). Das Marktwertgutachten vom 9. September 2022 sei mit Verfügung vom 1. März 2022 in Auftrag gegeben und dem Beklagten mit Verfügung vom 22. September 2022 zugestellt worden. Bei der mündlichen Erstattung der Duplik am 3. Dezember 2020 sei das Gutachten somit noch nicht vorgelegen. Es sei erst nach Aktenschluss erstattet worden, weshalb es sich um ein echtes Novum handle (Urk. 246 Rz 55 f.). Nach der Zustellung des Marktwertgutachtens Ende September 2022 sei den Parteien mit Verfügung vom 16. Februar 2023 eine Frist angesetzt worden, um die Durchführung schriftlicher Schlussvorträge zu beantragen und mit Verfügung vom 9. Mai 2023 sei ihnen Frist zu Erstattung von schriftlichen Schlussvorträgen angesetzt worden. Er habe diese (nächste) prozessuale Möglichkeit wahrgenommen, einen schriftlichen Schlussvortrag eingereicht und Hinblick auf die neuen Tatsachen (Gutachten) sein Rechtsbegehren geändert. Die Fristansetzung vom 22. September 2022 habe keine prozessuale Gelegenheit zum Parteivortrag dargestellt. Im Schlussvortrag habe er in Rechtsbegehren 3 die güterrechtliche Auseinandersetzung bezüglich der Eigentumswohnung beantragt und zur Begründung ausgeführt, dass der gesamte nun feststehende Mehrwert in sein Eigengut falle und die Klägerin keinen güterrechtlichen Ersatzanspruch habe (Urk. 246 Rz 57-59). Eine solche Klageänderung (Antrag auf güterrechtliche Auseinandersetzung unter Abänderung des tatsächlichen Zugeständnisses in Urk. 28) sei zulässig, sofern die Voraussetzungen von Art. 227 und 229 ZPO erfüllt seien, was vorliegend der Fall sei (Urk. 246 Rz 59-61). Die Vorinstanz habe das Recht unrichtig angewendet, indem sie die Ausführungen des Beklagten betreffend Verteilung des Mehrwerts der Eigentumswohnung im Schlussvortrag nicht berücksichtigt habe (Urk. 246 Rz 62).

3. Über ihre güterrechtlichen Ansprüche dürfen die Parteien frei verfügen. Als Ausfluss dieser privatrechtlich verankerten Privatautonomie gilt für die güterrechtliche Auseinandersetzung prozessual u.a. die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO), die die gerichtliche Beurteilung an den von den Parteien definierten Streit-

gegenstand und die Parteidisposition darüber bindet (BGer 5A\_696/2019 vom 19. Juni 2020 E. 3.1.2; 5A\_88/2020 vom 11. Februar 2021 E. 8.3; BGer 5A\_249/2018 vom 13. Dezember 2018 E. 4.2; 4A\_397/2016 vom 30. November 2016 E. 2.1). Die beklagte Partei kann den Streitgegenstand mit eigenen Anträgen mitdefinieren (sog. *actio duplex*) und ansonsten darüber entscheiden, wie weit sie sich dem klägerischen Begehren unterwerfen will. Eine Bindung des Gerichts besteht bei übereinstimmenden Anträgen (BK ZPO-Hurni, Art. 58 N 34, 47). Die Disposition über den Verfahrensgegenstand kann grundsätzlich nicht widerrufen werden (5A\_88/2020 vom 11. Februar 2021 E. 8.4). Von der Disposition über den Verfahrensgegenstand sind prozesserhebliche Erklärungen einer Partei zu unterscheiden, wonach eine Sachbehauptung der Gegenpartei zutrifft (tatsächliche Zugeständnisse; vgl. BGer 5A\_757/2021 vom 17. Mai 2022 E. 6.2; ZK ZPO-Hasenböhler, Art. 150 N 16). Sachbehauptungen können im erstinstanzlichen Verfahren nach Aktenschluss grundsätzlich nach Massgabe von Art. 229 ZPO geändert werden.

4.1 Die Klägerin liess in ihrer Klagebegründung den Antrag stellen, es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen (Urk. 38 S. 3; vgl. auch Urk. 1 S. 2). Im Rahmen ihrer zur Individualisierung ihres unbezifferten Rechtsbegehrens heranzuziehenden Ausführungen ging sie von einem negativen Vorschlag ihrerseits aus (Urk. 38 Rz 53). Den Wert des Vermögens des Beklagten bezifferte sie auf mindestens Fr. 570'633.–. Die streitgegenständliche Wohnung setzte sie dabei mit einem Wert von mindestens Fr. 900'000.– und einer Hypothek von Fr. 516'000.– in die Rechnung ein. Dem Eigengut zuzuschlagendes Vermögen des Beklagten bestritt sie. Den "Vorschlag" (recte: Vorschlagsanteil ihrerseits) gab sie mit mindestens Fr. 285'316.– an (Urk. 38 Rz 56 f., 60 f.). In der Folge machte der Beklagte in seiner selbst verfassten schriftlichen Klageantwort vom 20. April 2019 einige Ausführungen zu den Unterhaltsforderungen der Klägerin und verwies ansonsten auf "das Schreiben von meinem Anwalt und meine [zum Teil etwas zu emotionalen] Aussagen vor Gericht", von denen er gehofft habe, dass sie als Klageantwort reichen würden, denn er habe diesen nichts mehr hinzuzufügen (Urk. 56). Sein Verweis bezog sich dabei unbestritten auf Urk. 28, die einzige von seinem ehemaligen Rechtsvertreter eingereichte Eingabe. Im Hinblick auf die Ei-

nigungsverhandlung hatte letzterer unter dem 20. September 2018 soweit vorliegend interessierend Folgendes festgehalten (Urk. 28 S. 2):

"Sollte das Gericht die Ehe [entgegen seinem Antrag] jedoch anerkennen und die Ehe scheiden, ist von folgenden Zahlen auszugehen (dieser Vorschlag und die Unterlagen liegen der Gegenseite schon vor:)

[...]

Anspruch auf CHF 37'500.– am Haus falls kein Minderwert, zuzüglich 28% (Anteil Investition Ehefrau) von einem allfälligen Mehrwert gemäss noch zu machender Schätzung per Scheidungsdatum (Wert berechnet sich wie folgt: Eigenmittel Total CHF 130'000.–; CHF 75'000.– Auszahlung während der Ehe angespartes Altersguthaben Anspruch Ehefrau ½: CHF 55'000.– Eigengut Ehemann aus Auszahlung Pensionskasse vor Heirat und Wegzug Südafrika im Jahr 2004)."

Anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung am 3. Dezember 2020 bestätigte die inzwischen nicht mehr anwaltlich vertretene Klägerin auf Befragen und Vorhalt ihrer Klagebegründung, dass die Anträge ihrer damaligen Anwältin noch aktuell seien (Prot. I S. 33). Der Beklagte seinerseits erklärte auf Vorhalt von Urk. 28, dass der Vorschlag seines damaligen Anwalts noch aktuell sei und er unter Vorbehalt seiner abweichenden Anträge betreffend die Kinderbelange gemäss Urk. 115 an diesen Anträgen festhalten wolle (Prot. I S. 34).

4.2 Die mit Blick auf die Einigungsverhandlung erfolgte Eingabe des damaligen Rechtsvertreters des Beklagten befasste sich u.a. mit den einzelnen aus der Sicht des Beklagten in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigenden Vermögenswerten und der der Klägerin diesbezüglich zustehenden Ansprüche. Das gilt auch für die streitgegenständliche Wohnung, bezüglich welcher der Klägerin ein Anspruch auf Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert im Umfang von 28% zugestanden wurde. Mit den Äusserungen des Beklagten im Rahmen von Klageantwort und Duplik erlangte dieses Zugeständnis über die Einigungsverhandlung hinaus formelle Bedeutung. Dass es, wenn es während der Einigungsverhandlung mündlich vorgebracht worden wäre, nicht protokolliert worden wären und sich das Gericht nicht auf dieses hätte abstützen dürfen, wie der Beklagte berufsweise geltend macht (Urk. 246 Rz 48), ändert daran nichts.

4.3 Richtig ist, dass der dazumal nicht mehr anwaltlich vertretene Beklagte Mühe bekundete (Urk. 44) und letztlich auch nicht in der Lage war, eine den prozessualen Anforderungen insgesamt genügende schriftliche Klageantwort zu verfassen (vgl. Urk. 56) und er anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. Dezember 2019 zu Protokoll gab, dass er Mühe habe, die juristischen Begrifflichkeiten und Formulierungen zu verstehen (Prot. I S. 23). Die Eingabe seines Rechtsvertreters (Urk. 28) machte der Beklagte in seiner schriftlichen Klageantwort vom 20. April 2019 (Urk. 56) jedoch unzweideutig zum Bestandteil seiner Eingabe und hielt an deren Inhalt unter dem Vorbehalt seiner abweichenden Anträge betreffend die Kinderbelange auch in der Duplik ausdrücklich fest (Prot. I S. 34). Dass dieser Inhalt und namentlich die darin formelhaft definierte Mehrwertbeteiligung der Klägerin an der streitgegenständlichen Wohnung *damals* nicht seinem Willen entsprach, macht er berufungsweise denn auch weder geltend noch ist es ersichtlich. Namentlich ergibt sich Entsprechendes nicht aus der mündlichen Ergänzung seiner Klageantwort (Art. 56 ZPO; Prot. I S. 24 ff.), in der er sogar von einer hälftigen Teilung der Wohnung ausging (Prot. I S. 27), oder aus seinen Ausführungen anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung (Prot. I S. 32 ff.). Sollte seine Willensbildung damals auf einer falschen rechtlichen Beratung durch seinen ersten Rechtsvertreter beruht haben, würde dies ausschliesslich sein vertragliches Verhältnis zu diesem berühren.

4.4 Das Zugeständnis in Urk. 28 bezog sich entgegen dem vom Beklagten im Berufungsverfahren vertretenen Standpunkt sodann nicht auf die tatsächlichen Grundlagen, aus denen in Anwendung von Art. 206 ZGB rechtliche Schlüsse gezogen werden könnten, sondern auf den Anspruch auf Mehrwertbeteiligung selbst. Mit ihm lagen bezüglich der Beteiligung der Klägerin am Wert der streitgegenständlichen Wohnung im Umfang von 28% des (noch zu bestimmenden) Mehrwertes übereinstimmende Anträge der Parteien vor, an die die Vorinstanz sich nach dem Erwogenen zu Recht gebunden sah. Allerdings würde sich am Ausgang des Verfahrens auch nichts ändern, wenn man der Auffassung des Beklagten folgend in den umstrittenen Äusserungen in Urk. 28 lediglich tatsächliche Zugeständnisse erblicken und die Zulässigkeit von diesbezüglichen Anpassungen nach den Regeln des Novenrechts prüfen würde (Art. 229 f. ZPO; vgl. auch

BGE 123 III 18 E. 2a; BGer 4A\_255/2015 vom 1. Oktober 2015, E. 2.2.3). Das gerichtliche Marktwertgutachten, auf das sich der Beklagte in diesem Zusammenhang beruft (Urk. 246 Rz 54 ff.), hatte ausschliesslich den aktuellen Wert der streitgegenständlichen Wohnung zum Gegenstand, auf den sich allfällige tatsächliche Zugeständnisse gemäss Urk. 28 gerade nicht bezogen. Andere im Licht von Art. 206 ZGB allenfalls relevante Sachverhaltsaspekte betraf das gerichtliche Marktwertgutachten nicht. Es konnte diesbezüglich folglich auch von vornherein keine mit Blick auf Art. 229 f. ZPO relevante neue Ausgangslage schaffen. Es stand dem Beklagten im Schlussvortrag mithin offen, die noch autoritativ zu beurteilende Mehrwertbeteiligung der Klägerin unter Berücksichtigung des Marktwertgutachtens abschliessend zu beziffern. Das Marktwertgutachten berechtigt ihn jedoch unter keinem Titel dazu, die Mehrwertbeteiligung der Klägerin neu grundsätzlich in Frage zu stellen.

5.1 Schlussfolgernd bleibt es beim Entscheid der Vorinstanz, wonach er der Klägerin im Zusammenhang mit der Eigentumswohnung an der J.\_\_\_\_-strasse 5 in K.\_\_\_\_ eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 158'480.– schuldet. Dispositivziffer 12 Absatz 1 ist zu bestätigen (zu Dispositivziffer 12 Absatz 2 vgl. nachfolgend E. VI.2 f.).

## VI.

1. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 13 und 14) blieb unbeanstandet, und der mit der hälftigen Teilung der Gerichtskosten korrespondierende Verzicht auf die Zusprechung von Parteientschädigungen gemäss Dispositivziffer 15 wurde nicht in Frage gestellt. Es besteht insoweit auch kein Grund für eine Korrektur.

2.1 Der Beklagte wurde von der Vorinstanz mit Verfügung vom 16. April 2019 dazu verpflichtet, der Klägerin einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 10'000.– zu bezahlen (Urk. 50 S. 10). Die Vorinstanz ging implizit davon aus (Urk. 247 E. IV.5.3), dass der Beklagte diesen auch leistete. Das ist aufgrund der Aktenlage (Urk. 98 letztes Blatt; Urk. 99; Urk. 133) unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beklagten, die jedenfalls einen erfolgreichen Pfän-

dungsvollzug im Betreibungsverfahren garantierten, nicht zu beanstanden. Der Beklagte behauptet im Berufungsverfahren auch ausdrücklich, den Prozesskostenvorschuss geleistet zu haben (Urk. 246 Rz 67).

2.2.1 Das Schicksal des geleisteten Prozesskostenvorschusses war nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens; die Parteien stellten diesbezüglich keine Anträge und das vorinstanzliche Urteil schweigt sich darüber aus. Der Beklagte hält unter Hinweis auf BGE 146 III 203 E. 6.3 und BK ZGB-Bühler/Spühler, Art. 145 N 300 f. dafür, dass die Vorinstanz die Rückzahlung desselben im Rahmen der Liquidation der Prozesskosten von Amtes wegen hätte regeln müssen (Urk. 246 Rz 63, 66), wobei er für das Berufungsverfahren eine entsprechende Ergänzung von Dispositivziffer 12 (Hauptstandpunkt) oder der Dispositivziffern 12 und 15 (Eventualrechtsbegehren) bzw. von Dispositivziffer 15 (Urk. 246 Rz 67) vorschlägt. Eine Rückzahlung des Prozesskostenvorschusses sei der Klägerin vor dem Hintergrund der [in Erfüllung der güterrechtlichen Teilvereinbarung] bereits erhaltenen güterrechtlichen Ausgleichszahlung zumutbar (Urk 246 Rz 67).

2.2.2 Beim Prozesskostenvorschuss handelt es sich um eine vorläufige Leistung, die dem Vorschussempfänger, der selbst nicht über die nötigen Mittel verfügt, ermöglichen soll, seine Interessen vor Gericht wahrzunehmen. Aus der Vorläufigkeit der Leistung folgt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass der Prozesskostenvorschuss grundsätzlich zurückgefordert oder verlangt werden kann, dass das Geleistete an güterrechtlich und/oder zivilprozessuale Gegenforderungen des Empfängers angerechnet wird, wobei die Rückerstattung im Rahmen der Liquidation der Prozesskosten zur Berücksichtigung kommt (BGE 146 III 203 E. 6.3). Letzteres bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht die Rückerstattung des Prozesskostenvorschusses von Amtes wegen anzuordnen hätte. Anders als der Vorschuss für die Gerichtskosten oder die Beweiserhebung (Art. 98 ZPO; Art. 102 ZPO) fassen sowohl die Pflicht zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses als auch die Rückerstattungspflicht im materiellen Privatrecht (vgl. BGE 146 III 203 E. 6.3), das vom Grundsatz der Privatautonomie geprägt ist. Prozessual gilt für sie daher die Dispositionsmaxime, die den prozessualen Reflex der Privatautonomie im materiellen Recht darstellt (Art. 58 Abs. 1 ZPO; KUKO

ZPO-Oberhammer/Weber, Art. 58 N 1). Davon geht (anders als die vom Beklagten ins Feld geführte ältere Kommentarstelle) auch das Bundesgericht implizit aus, wenn es in BGE 146 III 203 ausführt, dass der Ehegatte, der den Vorschuss geleistet habe, das Geleistete grundsätzlich zurückfordern oder dessen Anrechnung an güterrechtliche und/oder zivilprozessuale Gegenforderungen verlangen könne (E. 6.3) und bezüglich des konkreten Falls betont, dass der Beschwerdeführer bereits vor erster Instanz ausdrücklich verlangt habe, dass der Prozesskostenvorschuss im Rahmen der Kostenliquidation anzurechnen und die Beschwerdegegnerin zur Rückerstattung erbrachter Zahlungen zu verpflichten sei (E. 6.4).

2.2.3 Mangels eines Antrags musste (und durfte) die Vorinstanz folglich über das Schicksal des vom Beklagten geleisteten Prozesskostenvorschuss nicht entscheiden. Eine berufsweise Ergänzung der Dispositivziffern 12 und/oder 15 im Sinn der beklagten Anträge scheidet von vornherein aus. Weiterungen etwa bezüglich der Frage, ob der Klägerin eine Rückerstattung des Prozesskostenvorschusses auch zumutbar wäre, erübrigen sich.

3. Schlussfolgernd sind (auch) die Dispositivziffern 12 Absatz 2 bis 15 des vorinstanzlichen Entscheids zu bestätigen.

## VI.

1. Der Beklagte obsiegt im Berufungsverfahren lediglich mit seinem Antrag betreffend die Höhe des nahehelichen Unterhalts der Klägerin teilweise. Im darüber hinausgehenden, ganz überwiegenden Umfang unterliegt er mit seinen Berufungsanträgen. Die Klägerin hat sich am Berufungsverfahren nicht beteiligt, das Scheidungsverfahren mit ihrer Klage jedoch eingeleitet. Im Umfang des Obsiegens des Beklagten gilt sie daher im Berufungsverfahren als unterliegende Partei (vgl. BGE 123 V 156 E. 3c). Davon ausgehend sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beklagten zu 9/10 und der Klägerin zu 1/10 aufzuerlegen. Der Beklagte hat dementsprechend (Verrechnung der Obsiegsquoten) seine Anwaltskosten selber zu tragen. Der Klägerin steht eine Parteientschädigung zufolge fehlender anwaltlicher Vertretung und Beteiligung am Berufungsverfahren nicht zu.

Im Ergebnis ist damit auf die Zuspreehung von Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren zu verzichten (Art. 95 Abs. 1 ZPO; Art. 106 Abs. 2 ZPO)

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 und 6 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 6'000.– festzusetzen und mit dem vom Beklagten geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Klägerin ist zu verpflichten, dem Beklagten den geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 600.– zu ersetzen.

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung - Einzelgericht -, vom 18. März 2024, hinsichtlich der Dispositivziffern 1, 2 sowie 7 bis 11 am 21. August 2024 in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung gemäss nachfolgendem Erkenntnis.

**Es wird erkannt:**

1. In Abänderung von Dispositivziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung - Einzelgericht -, vom 18. März 2024, wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit Dezember 2025 persönliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 3'020.– zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind an die Klägerin zahlbar, monatlich im Voraus auf den Ersten jeden Monats.
2. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung - Einzelgericht -, vom 18. März 2024, wird bestätigt, soweit es noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.–.
4. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin zu 1/10 und dem Beklagten zu 9/10 auferlegt und mit dem vom Beklagten geleiste-

ten Kostenvorschuss verrechnet Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 600.– zu ersetzen.

5. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage von Kopien der Urk. 255 und 256, und mit separatem Schreiben betr. die Bestätigung des Volljährigenunterhalts an C.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ 4, H.\_\_\_\_\_, sowie an die Vorinstanz (mit dem Ersuchen, die weiteren Mitteilungen gemäss Dispositivziffer 16 ihres Urteils vorzunehmen), je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG

Zürich, 21. November 2024

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Huizinga

M.A. HSG A. Rakita

versandt am:

ip